

Auftragsdatenbearbeitungsvertrag (ADV)

1. Anwendungsbereich

Dieser Auftragsdatenbearbeitungsvertrag (ADV) findet auf alle Leistungen Anwendung, bei welchen Encontrol AG (Encontrol oder Auftragsbearbeiter) für ihre Kunden ("Kunde" oder "Verantwortlicher", einzeln je eine "Partei" und zusammen die "Parteien") Personendaten bearbeitet.

2. Gegenstand und Umfang der Leistungen

- a) Die Art der Daten, die Kategorien der betroffenen Personen sowie Dauer und Zweck der Verarbeitung sind, soweit im Rahmenvertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, wie folgt:
 - o Art der Daten: Die bearbeiteten Daten umfassen Personendaten, Kommunikationsdaten (z.B. E-Mail, Chat), Anmeldedaten, Dokumente und andere Daten in elektronischer Form, die der Auftragsbearbeiter im Zusammenhang mit den rahmenvertraglichen Leistungen für den Verantwortlichen bearbeitet. Der Verantwortliche gewährleistet, keine besonders schützenswerte Daten ohne vorgängige Absprache zur Bearbeitung zu übermitteln.
 - o Kategorien betroffener Personen: Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten und etwaige weitere mit dem Verantwortlichen verbundene Personen, deren Daten der Verantwortliche dem Auftragsbearbeiter im Rahmen des Rahmenvertrags übermittelt.
 - o Dauer und Zweck: Die Dauer dieses ADV richtet sich nach der Dauer des Rahmenvertrags. Der Zweck ist beschränkt auf die Erbringung der Dienstleistungen unter dem Rahmenvertrag.
- b) Dieser ADV gilt ausschliesslich für die Verarbeitung der Daten durch den Auftragsbearbeiter und dessen beigezogenen Subunternehmern. Beauftragt der Kunde den Auftragsbearbeiter mit der Verarbeitung von Daten auf Infrastruktur oder mit Software von Dritten, so ist der Kunde für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durch diesen Dritten verantwortlich.

3. Verantwortung, Weisungen und Vertraulichkeit

- a) Der Auftragsbearbeiter bearbeitet die Personendaten nur so, wie der Verantwortliche selbst es tun dürfte; insbesondere hält er sich dabei an die Anweisungen des Verantwortlichen und bearbeitet die Personendaten ausschliesslich für die Zwecke der Vereinbarung.
- b) Der Verantwortliche ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmässigkeit der Datenweitergabe an den Auftragsbearbeiter sowie für die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung und der Weisungen sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen allein verantwortlich. Der Verantwortliche gewährleistet, dass die Verarbeitung der Daten durch den Auftragsbearbeiter gemäss diesem ADV und den Weisungen keine anwendbaren gesetzliche Bestimmungen verletzt.
- c) Der Verantwortliche ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen des Auftragsbearbeiters vertraulich zu behandeln.
- d) Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich, die Personendaten vertraulich zu behandeln.
- e) Der Auftragsbearbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstösst. Der Auftragsbearbeiter darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Verantwortlichen bestätigt oder abgeändert wurde.

4. Technische und organisatorische Massnahmen

- a) Der Auftragsbearbeiter hat geeignete technische und organisatorische Massnahmen im Sinne des Datenschutzgesetzes ergriffen, um die Sicherheit der Personendaten zu gewährleisten, den Zugang Unbefugter sowie den Verlust von Personendaten zu verhindern, hält diese für die Dauer der Bearbeitung aufrecht und aktualisiert diese laufend entsprechend dem aktuellen Stand der Technik; die Massnahmen betreffen insbesondere Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit.
- b) Der Auftragsbearbeiter stellt dem Verantwortlichen die vollständige Dokumentation dieser Massnahmen auf erste Aufforderung

hin zu. Der Verantwortliche ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung dieser Massnahmen zu überprüfen.

5. Subunternehmer, Telearbeit und Ort der Verarbeitung

- a) Aufträge an Subunternehmer zur Verarbeitung der vertragsgegenständlichen personenbezogenen Daten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung (E-Mail genügt) durch den Verantwortlichen vergeben werden.
- b) Der Verantwortliche erteilt dem Auftragsbearbeiter hiermit die allgemeine Genehmigung, Subunternehmer gemäss den Bestimmungen dieses ADV beizuziehen. Die bestehenden Subunternehmer des Auftragsbearbeiters sind genehmigt und finden sich unter www.encontrol.ch/partner. Der Auftragsbearbeiter informiert den Verantwortlichen über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Subunternehmer in geeigneter Form und mit angemessener Frist. Der Verantwortliche kann gegen die Änderung innerhalb von 30 Tagen aus wichtigem Grund Einspruch erheben. Der Einspruch muss schriftlich erfolgen und die speziellen Gründe für den Einspruch sowie ggf. Kompromissmöglichkeiten beinhalten.
- c) Der Auftragsbearbeiter ist verpflichtet, vorgängig schriftlich genehmigten Subunternehmern mit jenen dieser Vereinbarung im Wesentlichen vergleichbare Datenschutzverpflichtungen aufzuerlegen, bevor Personendaten des Verantwortlichen durch den Subunternehmer verarbeitet werden.
- d) Als Subunternehmer im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleister zu verstehen, deren Leistungen sich unmittelbar auf die Erbringung der Leistung beziehen und die Verarbeitung von Daten betrifft. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragsbearbeiter z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von sicher gelöschten oder zerstörten Datenträgern sowie sonstige Massnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragsbearbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmassnahmen zu ergreifen.
- e) Der Auftragsbearbeiter bzw. dessen Subunternehmer verarbeiten die Daten vorwiegend in der Schweiz. Der Verantwortliche stimmt zu, dass die Daten innerhalb der EU und der Schweiz verarbeitet werden dürfen.
- f) Mitarbeiter des Auftragsbearbeiters können die Daten auch in Privatwohnungen im Rahmen der Telearbeit verarbeiten, sofern angemessene Massnahmen ergriffen wurden. Der Verantwortliche erlaubt die Bearbeitung von diesen Daten unter Gewährleistung der nötigen Datenschutz- und Datensicherheitsmassnahmen.

6. Melde- und Unterstützungspflichten des Auftragsbearbeiters

- a) Der Auftragsbearbeiter unterstützt den Verantwortlichen angemessen bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche Betroffener. Für die Umsetzung der Betroffenenrechte ist grundsätzlich der Verantwortliche zuständig. Der Auftragsbearbeiter setzt die dokumentierten Weisungen des Verantwortlichen in Bezug auf Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft um. Für die Umsetzung vergütet der Verantwortliche den Auftragsbearbeiter angemessen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.
- b) Der Auftragsbearbeiter leitet allfällige Anfragen von betroffenen Personen, soweit die Anfrage dem Verantwortlichen zugeordnet werden kann, an den Verantwortlichen weiter.
- c) Der Auftragsbearbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes der Daten des Verantwortlichen bekannt werden.

7. Nachweis der Einhaltung

- a) Der Auftragsbearbeiter weist dem Verantwortlichen die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten auf erste Aufforderung hin mit geeigneten Mitteln nach.
- b) Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Verantwortlichen oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Den berechtigten Geheimhaltungsinteressen sowie gesetzlichen sowie vertraglichen Geheimhaltungspflichten ist bei der Inspektion angemessen Rechnung zu tragen. Die prüfenden Personen müssen vor der Inspektion eine Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten des Auftragsbearbeiters sowie anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Massnahmen unterzeichnen.
- c) Alle Kosten des Auftragsbearbeiters (inkl. jene für den beizustellenden Mitarbeiter) sind durch den Verantwortlichen zu tragen.

8. Nachvertragliche Verpflichtungen

Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Verantwortlichen – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragsbearbeiter sämtliche in seinen Besitz personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Verantwortlichen auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten oder vollständig zu anonymisieren. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

9. Haftung und Schadenersatz

- a) Verantwortlicher und Auftragsbearbeiter haften gegenüber betroffener Personen entsprechend dem DSG. Im Innenverhältnis zwischen den Parteien haftet der Auftragsbearbeiter für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden jedoch nur, wenn er (i) seinen ihm speziell durch die DSG auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist, oder (ii) unter Nichtbeachtung der rechtmässig erteilten Anweisungen des Verantwortlichen oder gegen dessen Anweisungen gehandelt hat.
- b) Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen gemäss allfälligen Verträgen und der AGB der Encontrol.

10. Schlussbestimmungen

- a) Encontrol behält sich vor, diesen ADV jederzeit anzupassen und informiert die Kunden in geeigneter Weise (was auch in elektronischer Form sein kann) vorgängig über die Änderungen. Änderungen oder Ergänzungen dieses ADV werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der geänderten Bestimmungen widerspricht.
- b) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses ADV oder des restlichen Vertrags ungültig, unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird diese Bestimmung durch eine gültige und wirksame Bestimmung ersetzt, welche dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt und dem wirtschaftlichen Gleichgewicht der Parteien entspricht.
- c) Die Vertragspartner verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung des Richters einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen.
- a) Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt Baden, Schweiz. Der vorliegende Vertrag und sämtliche sich daraus ergebenden Streitigkeiten unterliegen ausschliesslich materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

Stand dieses ADV, 18.08.2023